



## Vorlage

Nr.: 2008/0058  
öffentlich

## **Bestellung von Vertretern der Stadt Beckum für den Aufsichtsrat der Stadtmarketing Beckum GmbH**

### Beratungsfolge

24.04.2008 Rat

Entscheidung

### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtmarketing Beckum GmbH besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Hiervon entfallen auf die Stadt Beckum drei Mitglieder, auf die anderen Gesellschafter insgesamt ebenfalls drei Mitglieder. Die Vertreter/innen der Stadt Beckum im Aufsichtsrat werden von der Stadt Beckum entsandt, die übrigen Vertreter/innen werden in der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Die Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Sie endet mit dem Mandat der entsendenden Gesellschafter/innen (§ 7 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages).

Darüber hinaus wird für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt.

Für die Stadt Beckum gehörten dem Aufsichtsrat bislang an:

#### Mitglieder:

Bürgermeister  
Dr. Karl-Uwe Strothmann (Vorsitzender)  
Ratsmitglied Dagmar Halbach-Thien  
Ratsmitglied Dr. Rudolf Grothues

#### Persönliche Stellvertreter:

Fachbereichsleitung Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (FB 6); zz. N. N.  
Ratsmitglied Lothar Stumpenhorst  
Ratsmitglied Maria Sudbrock

Da die Amtszeit der Vertreter/innen der Stadt Beckum im Aufsichtsrat der Stadtmarketing Beckum GmbH abgelaufen ist, ist eine Neuwahl notwendig.

Die Bestellung mehrerer Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2 und 113 GO NRW erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW. Für die Annahme des Wahlvorschlags ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden auf Vorschlag der Stadt Beckum. Er ist gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages an den Vorschlag gebunden. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt gemäß § 11 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages auch den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

Auf der Grundlage der Regelung in § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt.

### **Beschlussvorschlag**

Als Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtmarketing Beckum GmbH bestellt der Rat der Stadt Beckum gemäß §§ 63 Absatz 2, 113 und 50 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung NRW und § 7 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages folgende Personen:

#### **Mitglieder:**

1. Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

#### **Persönliche Stellvertreter:**

Fachbereichsleitung Stadtplanung  
und Wirtschaftsförderung (FB 6); zz. N. N.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorschlag gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 des Gesellschaftervertrages für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates (zugunsten Vorsitz der Gesellschafterversammlung):

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann

### **Anlagen**

keine